Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern

St 2091 von Abschnitt 240 Station 0,630 bis Abschnitt 280 Station 0,450 St 2352 von Abschnitt 200 Station 0,135 bis Abschnitt 220 Station 0,490

St 2091 Ampfing – Kraiburg am Inn Höhenfreimachung der Pürtener Kreuzung und BÜ-Beseitigung

Regelungsverzeichnis

1. Tektur vom15.10.2018 Nrn.: 1.03t/ 1.04t/ 1.17t/ 1.18t/ 1.23t/ 1.24t/ 2.01t/ 4.03t/ 4.09t

2. Tektur vom 16.07.2019 Nrn.: 1.01tt/ 1.02tt/ 1.03tt/ 1.04tt/ 1.05tt/ 1.06tt/ 1.13tt/ 1.15tt/ 1.24tt/ 2.04tt/ 4.09tt

aufgestellt Högenauer, Baudirektor	Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az.: ROB-4354.3-16-2 München, 30.12.2019 gez.
Rosenheim, den 16.07.2019	Regierungsrat To ORETT

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42
 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2
 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen St 2091 und St 2352 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Flnr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel

Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben MLC Militär-Last-Klassen

ü. NN über Normalnull

NB Nettobreite NW Nennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast

des Bundes

OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die

Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLuS 2012 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis 1. Tektur (ROT) 2. Tektur (BLAU) (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) Datum: St 2091 Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung mit BÜ Beseitigung Lfd. Bezeichnung Vorgesehene Regelung Bau-km bisheriger Nr. künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 5 a) Freistaat Bayern (E/U) Die St 2091 wird von Bau-km 0+000 bis 1+190 geringfügig nach Osten St 2091 1.01 Ausbau der St 2091 verlegt, unter der Bahnlinie Rosenheim - Pilsting mittels Bahnbrücke mit Höhenfreilegung 0+000-1+190b) Freistaat Bayern (E/U) tt der Pürtener unterführt, unter der St 2352 mittels Brückenbauwerk unterführt und bei Kreuzuna und BÜ Bau-km 1+190 in Höhe der bestehenden Brücke der St 2091 über den Innkanal an den Bestand angeschlossen. Beseitigung Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen. wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die einbahnig zweistreifig ausgebaute St 2091 erhält einen Regelguerschnitt RQ11 nach RAL mit 8,0 m befestigter Fahrbahnbreite und lärmminderndem Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert von $D_{StrO} = -2dB(A)$. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt. Die Kosten trägt – sofern in diesem Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist - der Freistaat Bayern. Für die Kostenteilungen gelten folgende Abgrenzungen: St 2091 incl. Kreisel Teplitzerstraße bis zum Kreisel Mü20: Die Kosten der Höhenfreilegung des BÜ werden nach §13 EKRG aeteilt. Beseitigung des BÜ: Die Kostentragung sowie in diesem Zusammenhang der genaue räumlichen Umgriff der

Kreuzungsänderung bestimmt sich nach den Vorschriften des

EKrG. Hierüber wird außerhalb der straßenrechtlichen Planfeststellung im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung (§ 5 EKrG) zwischen den Kreuzungsbeteiligten, hilfsweise im Rahmen eines Kreuzungsrechtsverfahrens (§ 6 EKrG) entschieden. St 2091 nach dem Kreisel Mü20 bis zum Bauende: Kostenträger Freistaat Bayern St 2352 incl. Kreisel und Verbindungsrampe: Kostenträger Freistaat Bayern. Der Kreisverkehr an der Mü20 ist die Änderung einer bestehenden höhengleichen Einmündung. Er unterliegt daher nach StraKR Nr. 8 grundsätzlich der Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Es greift die "Bagatellklausel" Die Unterhaltung obliegt – sofern in diesem Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist - dem Freistaat Bayern. Die geänderte Straße wird zur St 2091 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nachfolgend genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft. Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der St 2091: Abschnitt 240 Station 853 bis Abschnitt 240 Station 1038 Einziehung. Abschnitt 260 Station 132 bis Abschnitt 260 Station 304 Einziehung. Abschnitt 280 Station 025 bis Abschnitt 280 Station 193 Einziehung. Abschnitt 240 Station 1038 bis Abschnitt 260 Station 132 Abstufung zur KrMü 20

1.02 tt	St 2091 0+196	Kreisverkehrsplatz Teplitzer Straße	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Die bestehende Einmündung der Stadtstraße Teplitzer Straße in die St 2091 wird umgebaut zu einem Kreisverkehrsplatz.
				Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 45 m mit einer Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m.
				Der Kreisverkehrsplatz einschließlich begleitendem Geh- und Radweg (RVZ Nr. 1.05) wird Bestandteil der St 2091.
				Die Teplitzer Straße außerhalb des Kreisverkehrsplatzes wird auf ca. 60 m Länge den neuen Verhältnissen angepasst und verbleibt im Eigentum der Stadt Waldkraiburg.
				Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Umbau ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG.
				Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Die Unterhaltung obliegt nach Art. 33 Abs. (1) BayStrWG dem Freistaat Bayern für den Kreisverkehr, für die angepasste Teplitzer Straße außerhalb des Kreisverkehrs der Stadt Waldkraiburg.
1.03 tt	St 2091 0+196 – 0+315	Eigentümerweg zur Erschließung der Kleingartenanlage östlich der St 2091	a) - b) DB Netz AG (E/ U) (U) Bahn Landwirtschaft e.V.	Die bestehende Erschließung der Kleingartenanlage der DB Netz AG östlich der St2091 auf Fl. Nr. 29/2 Gmkg Mühldorfer Hart durch bahnparallel verlaufenden unbefestigten, 3 m breiten Wirtschaftsweg wird durch die Höhenfreilegung unterbrochen.
				Als Ersatz wird die Zufahrt als Eigentümerweg an den Kreisverkehrsplatz (RVZ 1.02) angeschlossen.
				Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904-1 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Bild 27 und RLW 2005 Tab 8.1 Zeile 2.

				Im Anschlussbereich an den Kreisverkehrsplatz wird der Weg aufgeweitet um Gegenverkehr zu ermöglichen und auf 10m Länge vom Rand der Kreisfahrbahn bituminös befestigt. Der Umbau ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Der Unterhalt obliegt der DB Netz AG dem Bahn Landwirtschaft e.V.
1.04 tt	St 2091 0+200 - 0+355	Eigentümerweg zur Erschließung der Kleingartenanlage westlich der St 2091	a) - b) DB Netz AG (E/U) (U) Bahn Landwirtschaft e.V.	Die bestehende Zufahrt zur Kleingartenanlage der DB Netz AG westlich der St2091 auf Fl. Nr. 1/23 Gmkg Waldkraiburg verliert durch die Höhenfreilegung den direkten Anschluss an die St 2091, welche im fraglichen Bereich rückgebaut wird (RVZ 1.15). Als Ersatz wird die Zufahrt auf der Rückbaufläche der St 2091 mit wassergebundener Deckschicht hergestellt. Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und jeweils 0,50 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904-1 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Bild 27 und RLW 2005 Tab 8.1 Zeile 2. Der Umbau ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Der Unterhalt obliegt der DB Netz AG dem Bahn Landwirtschaft e.V.

1.05 tt	St 2091 0+196	Stadtstraße Teplitzer Straße	a) Stadt Waldkraiburg b) Stadt Waldkraiburg (E/U)	Die bisherige Einmündung der Teplitzer Straße in die St 2091 wird zum Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die Teplitzerstraße wird an den Kreisverkehr angeschlossen. Sie wird auf einer Länge von ca. 60m an die veränderten Verhältnisse angepasst. Dazu wird sie im Einmündungsbereich an den Kreisel um ca. 1,80m abgesenkt. Die Fahrbahnbreite und die Breite der beidseitigen Gehwege bleibt erhalten. Sie erhält einen Fahrbahnteiler, über den der Geh- und Radweg (RVZ 1.06) geführt wird. Der Radverkehr in Richtung Kreisel wird von der Fahrbahn der Teplitzer Straße auf das Niveau des Gehweges gehoben und mittels Hochbord von der Fahrbahn getrennt, sodass der Radverkehr in Richtung Norden in die Richtung der Fahrbahnteilers geführt wird (senkrecht zur Fahrbahn der Teplitzer Straße). Der Umbau ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Der Unterhalt der Teplitzer Straße obliegt der Stadt Waldkraiburg.
1.06 tt	St 2091 0+000 – 0+790 Und 1+012 – 1+190	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Entlang der St 2091 wird ein Geh- und Radweg errichtet. Er erhält eine asphaltierte Breite von 2,50m und wird durch einen Trennstreifen von 2,0 m Breite von der Fahrbahn abgesetzt. Am Kreisel Teplitzer Straße (RVZ1.05) und am Kreisel Mü 20 (RVZ 1.09) wird der Geh- und Radweg über eine Trenninsel in der Zufahrt der genannten Straßen geführt. Nach Unterquerung der St 2362 verläuft der Geh- und Radweg von Baukm 0+790 bis 1+012 auf dem Bestand des bereits dort bestehenden Geh- und Radweges.

				Von Bau-km 1+012 bis Bau-km 1+190 wird der bestehende Geh- und Radweg durch die Änderung der St 2091 verdrängt und westlich neben der St 2091 neu gebaut. Von Bau-km 0+000 bis zum Kreisel Mü 20 Bau-km 0+600 ist der Bau durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges bedingt und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. wird bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Von Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+674 weder die Kosten nach Straßenkreuzungsrecht grundsätzlich mit dem Landkreis Mühldorf geteilt. Es greift die Bagatellklausel Von Bau-km 0+674 bis 0+790 und Bau-km 1+012 bis 1+190 trägt die Kosten der Freistaat Bayern. Der Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2091 durch die Widmung der St 2091 erfasst.
1.07	St 2091 0+425 – 0+600	Änderung der Kreisstraße Mü 20	a) Freistaat Bayern , Teile Landkreis Mühldorf (E/U) b) Landkreis Mühldorf (E/U)	Die bisher in die St 2091 einmündende Kreisstraße Mü 20 (Bahnhofstraße) wird den veränderten Verhältnissen angepasst. Sie verbindet den Bestand der Bahnhofstraße mit dem Bestand der abzustufenden St 2091 und wird abgekröpft als vierter Ast an den Kreisverkehrsplatz (RVZ 1.09) angeschlossen. Sie erhält eine Fahrbahnbreite von 6,0 m mit Aufweitungen in den Innenseiten der engen Kurven. Die Änderung der Kreisstraße ist Folge der Änderung einer plangleichen Einmündung. Sie unterliegt daher nach StraKR Nr. 8 der grundsätzlichen Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Es greift die Bagatellklausel. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung der Kreisstraße und des unselbständigen Geh- und Radweges obliegt dem Landkreis Mühldorf.

1.08	St 2091 0+425 - 0+600	Unselbständiger Geh- und Radweg an der Kreisstraße Mü20	a) Teilweise Freistaat Bayern (E/U) b) Landkreis Mühldorf (E/U)	Der bisherige unselbständige Geh- und Radweg der St 2091 wird den veränderten Verhältnissen angepasst. Er beginnt auf der Fahrbahn der bestehenden Bahnhofstraße, nimmt dann den Bestand des bestehenden Geh- und Radweges der St 2091 auf und wird im Einmündungsbereich in den Kreisel (RVZ 1.08) neu hergestellt und durch Trennstreifen und Mulde von der Fahrbahn der geänderten Mü 20 abgesetzt. Er erhält eine asphaltierte Breite von 2,50m. Der bestehende Geh- und Radweg an der St 2091 von Bau-km 0+650 bis 0+720 wird im Zuge des Ausbaus auf eine Breite von 2,50m verbreitert und ebenfalls Bestandteil des Geh- und Radweges an der Mü 20. Er mündet in den Geh- und Radweg an der St 2091 (RVZ 1.06) Die Änderung der Kreisstraße ist Folge der Änderung einer plangleichen Einmündung. Sie unterliegt daher nach StraKR Nr. 8 grundsätzlich der Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Es greift die Bagatellklausel. Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Mü 20, er wird durch die Widmung der Kreisstraße erfasst.
1.09	St 2091 0+635	Kreisverkehrsplatz St 2091	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Die bestehende Einmündung der Kreisstraße Bahnhofstraße in die St 2091 wird den veränderten Verhältnissen angepasst und zwar 200m südlich der bestehenden Einmündung umgebaut zu einem Kreisverkehrsplatz. Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 45 m mit einer Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m. Der Kreisverkehrsplatz einschließlich begleitendem Geh- und Radweg (RVZ Nr. 1.05) wird Bestandteil der St 2091. Die Bahnhofstraße außerhalb des Kreisverkehrsplatzes wird auf ca.

				260 m Länge den neuen Verhältnissen angepasst (RVZ1.07). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Umbau stellt die Änderung einer plangleichen Einmündung dar. Er unterliegt daher nach StraKR Nr. 8 grundsätzlich der Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Es greift die Bagatellklausel. Die Unterhaltung des Kreisverkehrs obliegt nach Art. 33 Abs. (1) BayStrWG dem Freistaat Bayern.
1.10	St 2091 0+636 - 0+698	Verbindungsrampe	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Für die teilplangleiche Verknüpfung der St 2091 und der St 2352 wird zwischen den Kreisverkehren Bahnhofstraße (RVZ 1.09) und Kreisverkehr St 2352 (RVZ 1.11) eine Verbindungsrampe von 115m Länge gebaut. Die Verbindungsrampe erhält einen Regelquerschnitt RRQ 2 nach RAL mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,0 m. Die Verbindungsrampe wird zur Staatsstraße gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

1.11	St 2091 0+698	Kreisverkehrsplatz St 2352	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Die bestehende lichtsignalgeregelte Kreuzung der St 2091 und der St 2352 wird zum teilplangleichen Knoten umgebaut. Die Verknüpfung der Verbindungsrampe RVZ 1.10) mit der St 2352 erfolgt mit einem Kreisverkehr. Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 40 m mit einer Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m. Der Kreisverkehrsplatz einschließlich begleitendem Geh- und Radweg (RVZ Nr. 1.13) wird Bestandteil der St 2352. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Kreisverkehrs obliegt nach Art. 33 Abs. (1) BayStrWG dem Freistaat Bayern.
1.12	St 2352 0+000 – 0+700	Ausbau der St 2352 mit Höhenfreilegung der Pürtener Kreuzung	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Die St 2352 wird zum Zweck der Höhenfreilegung der Pürtener Kreuzung von Bau-km 0+000 bis 0+700 ausgebaut und mittels Brückenbauwerk über die St 2091 überführt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die einbahnig zweistreifig ausgebaute St 2352 erhält einen Regelquerschnitt RQ11 nach RAL mit 8,0 m befestigter Fahrbahnbreite und lärmminderndem Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert von Dstro =-2dB(A). Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.

			Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern. Die geänderte Straße wird zur St 2352 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
1.13 St 2352 0+000 – 0+700	Unselbständiger Geh- und Radweg an der St 2352 (Änderung)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Der bestehende unselbständige Geh- und Radweg der St 2352 wird an die veränderten Verhältnisse angepasst. Für die Verkehrsbeziehung von Westen nach Norden wird er an den Geh- und Radweg der Kreisstraße Mü 20 angeschlossen. Für die Verkehrsbeziehung von Westen nach Osten wird er im Schutze einer Querungsinsel bei Bau-km 0+175 (St 2352) auf die Südseite der Staatsstraße geführt. Er überquert die St 2091 mittels des Kreuzungsbauwerkes (BW 2). Bei Bau-km 0+400 450 (St 2352) wechselt er abermals die Straßenseite im Schutze eines Fahrbahnteilers am Kreisel der St 2352 einer Fußgängerschutzanlage (RVZ 1.24). Nach der Querung erreicht er den Bestand an der Nordseite der St 2352. Für die Verkehrsbeziehung von Westen nach Süden wird der Geh- und Radweg an den Geh- und Radweg der St 2091 (RVZ 1.06) angeschlossen. Der Geh- und Radweg erhält eine befestigte Fahrbahnbreite von 2,50 m und wird außerhalb des Brückenbauwerkes mit 2m breitem Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird durch die Widmung der St 2352 erfasst. Die Kosten der Änderung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

1.14	St 2352 0+170	Zufahrt zum unterirdischen Becken	a) Stadt Waldkraiburg (E/U) b) Stadt Waldkraiburg (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 281/16 Gmkg. Waldkraiburg wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
1.15 tt	St 2091 0+171 - 0+423 0+542 - 0+609 0+648 - 0+734 St 2091 0+773 - 0+998 St 2352 0+080 - 0+175 0+250 - 0+355 0+394 - 0+525	Rückbau	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E)	Durch die Maßnahme werden Abschnitte der bestehenden Staatsstraßen St 2091 und St 2352 auf Dauer dem Verkehr entzogen und werden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zurückgebaut und renaturiert. In den in Spalte 2 erstgenannten 3 Abschnitten ist der Rückbau durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges bedingt und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. wird bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. In den übrigen in Spalte 2 genannten Abschnitten trägt die Kosten der Freistaat Bayern, Die Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen.
1.16	St 2091 0+816	Zufahrt	a und b) Nutzungsberechtigter FI.Nr. 303 Gmkg. Waldkraiburg (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 303 Gmkg. Waldkraiburg wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.17 t	St 2091 1+190 rechts	Zufahrt zu VERBUND Innkraftwerk GmbH Änderung Ortsstraße	a und b) Nutzungsberechtigter Fl.Nr. 133 Gmkg. Waldkraiburg (E/U) a) und b) Stadt Waldkraiburg	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 133 Gmkg. Pürten Ortsstraße "Zufahrt zur Kläranlage" wird den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei handelt es sich um das Grundstück des Innkanals, derzeitiger Eigentümer VERBUND Innkraftwerke GmbH. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten der Stadt Waldkraiburg.
1.18 t	St 2091 1+190 links	Änderung ÖFW Mettenheimer Feldweg GVS "Mettenheimerweg"	a) Stadt Waldkraiburg (E/U) b) Stadt Waldkraiburg (E/U)	Die Einmündung des bestehenden ÖFW auf Grundstück Fl.Nr. 316 Gmkg. Pürten der GVS "Mettenheimerweg" wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldkraiburg.
1.19	St 2091 1+068	Zufahrt	a und b) Nutzungsberechtigter FI.Nr. 295 Gmkg. Pürten (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 295 Gmkg. Pürten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
1.20	St 2352 0+430	Zufahrt	a und b) Nutzungsberechtigter FI.Nr. 279 Gmkg. Pürten (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 279 Gmkg. Pürten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
1.21	St 2352 0+495	Zufahrt	a und b) Nutzungsberechtigter FI.Nr. 277 und 278 Gmkg. Pürten (E/U)	Die bestehende Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 277 und 278 Gmkg. Pürten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.22	St 2352 0+585	Zufahrt	a und b) Nutzungsberechtigter Fl.Nr. 276 Gmkg. Pürten (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 276 Gmkg. Pürten wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
1.23 t	St 2091 0+440	Geh und Radweg	a) – b) Stadt Waldkraiburg (U)	Zur Vermeidung von Umwegen wird über die Böschung der verlegten St2091 ein Geh- und Radweg als kurze Verbindung der Bahnhofstraße zum nördlichen Gewerbegebiet angelegt. Der Weg ist 135m lang und erhält eine befestigte Breite von 2,50m. Er wird in Serpentinenform mit einer Längsneigung durchgehend unter 6% sowie Podesten in ca. 30m Abstand hergestellt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird durch die Widmung der St 2091 erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldkraiburg.
1.24 tt	St 2352 0+400 - 0+450	Geh- und Radweg, Fußgänger Schutzanlage	a) – b) Freistaat Bayern	Zur Verbesserung der Schulwegsicherheit wird zusätzlich zur Querung über den Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs (RVZ 1.11) eine Fußgänger Schutzanlage errichtet und südlich der St2352 ein Geh- und Radweg von 50m Länge mit einer befestigten Breite von 2,50m hergestellt. Der ursprünglich zwischen Fußgängerschutzanlage und Kreisverkehr geplante Teil des Geh- und Radweges (RVZ 1,13) mit Querung am Kreisverkehr (RVZ 1.11) ist damit nicht nötig und entfällt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird durch die Widmung der St 2352 erfasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.

2.01 t	St 2091 0+354,50 / 0+370	Brücke im Zuge der Bahnlinie Rosenheim Pilsting über die St 2091 Neubau in Strecke 5700 Bahn-km 52,568	a) - b) DB Netz AG (E/U)	Die St 2091 kreuzt die eingleisige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke, Rosenheim - Pilsting Strecke 5700 bei Bahn-km 52,568. Die St 2091 incl. Straßenbegleitendem Geh- und Radweg wird durch das 1-feldrige Brückenbauwerk (Rahmenbauwerk), Brücke im Zuge der der Bahnlinie Rosenheim Pilsting über die St 2091 überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite (in Bahn Achse) = 20,00 m Lichte Höhe über St 2091 > 4,50 m Kreuzungswinkel = 68,512 gon Der bestehende BÜ (Strecke 5700, Bahn-km 52,525) wird zurückgebaut. Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen dem Freistaat Bayern und der DB Netz AG gemäß § 13 (1) EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen. Die Unterhaltung des unterführten Verkehrsweges obliegt dem Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der DB Netz AG.
2.02	St 2091 0+741,564 St 2352 0+243,448	Brücke über die St2091 im Zuge der St 2352	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Die bisherige lichtsignalgeregelte Kreuzung der St 2091 mit der St 2352 wird in einen teilplangleichen Knoten umgebaut. Dazu wird die St 2091 abgesenkt und die St 2352 mit einem Brückenbauwerk über die St 2091 überführt. Der unselbständige Geh- und Radweg (RVZ 1.13 wird durch Hochbord abgetrennt neben der Fahrbahn der St 2352 auf dem Bauwerk geführt.

				Lichte Weite = 19,00 m Lichte Höhe über St 2091 > 4,50 m Breite zw. Geländer = 13,25 m Kreuzungswinkel = 81,098 gon Die Kosten trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt.
2.03	St 2352 0+181	Querungsinsel	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Zur gefahrlosen Querung des Geh- und Radverkehrs in Nord- Südrichtung wird im Bereich der Zufahrt RVZ 1.14 eine Querungsinsel angelegt. Die Querungsinsel erhält eine Breite von 2,50 m und wird Bestandteil der St 2352. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.
2.04 tt	St 2091 0+322 – 0+360	Kleingartenanlage	a) Eigentümer der Fl.Nr. 29/2 der Gmkg. Mühldorfer Hart b) -	Von Bau-km 0+322 bis 0+360 werden in der dort bestehenden Kleingartenanlage die Schrebergartenhäuschen mit Anbauten, Schuppen, Gewächshäusern und sonstigen Anlagen durch die verlegte St 2091 überbaut. Die betroffenen baulichen Anlagen der Kleingartenanlage werden abgebrochen. Der Abbruch der baulichen Anlagen ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht

3.01	St 2091 0+090 – 0+635	Entwässerung freie Strecke Entwässerungs- abschnitt E1	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Im Einschnittsbereich der Staatsstraße St 2091, Bau-km 0+090 – 0-635 des Kreisels Teplitzerstraße (RVZ 1.02), der Teplitzerstraße (RVZ 1.05), der linken Seite der Bahnhofstraße (Mü20, RVZ 1.07), der rechten Seite der Verbindungsrampe (RVZ 1.10) und des nördlichen Teils des Kreisels St 2091 (RVZ 1.09) wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Versickerrohre dem Grundwasser zugeführt. Die Reinigung des Straßenabwassers erfolgt durch Passage einer belebten Bodenschicht von 20 cm Dicke in der Rasenmulde. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Freistaat Bayern.
3.02	St 2091 0+635 – 0+845	Entwässerung freie Strecke Entwässerungs- abschnitt E2	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Im Einschnittsbereich der Staatsstraße St 2091, Bau-km 0+635 – 0-845 der rechten Seite der Bahnhofstraße (Mü20, RVZ 1.07), der linken Seite der Verbindungsrampe (RVZ 1.10) und des südlichen Teils des Kreisels St 2091 (RVZ 1.09) wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Versickerrohre dem Grundwasser zugeführt. Die Reinigung des Straßenabwassers erfolgt durch Passage einer belebten Bodenschicht von 20 cm Dicke in der Rasenmulde. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Freistaat Bayern.

4.01 a	St 2091 0+190 rechts	Gas Hochdruckleitung	a) Energienetze Bayern b) Energienetze Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+190 rechts wird durch die Baumaßnahme eine Gas Hochdruckleitung der Energienetze Bayern berührt. Die bestehende Anlage verläuft in der Teplitzerstraße und quert die Teplitzerstraße nach Norden. Die Anlage muss der neuen Höhenlage der Maßnahme angepasst werden. Hinweise: Straßenbaulastträger und Energienetze Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Versorgungsunternehmen.
4.01 b	St 2091 0+190 rechts St 2091 0+495 Querung	Gas Mitteldruck Versorgungsleitung	a) Energienetze Bayern b) Energienetze Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+190 rechts wird durch die Baumaßnahme eine Gas Mitteldruck Versorgungsleitung der Energienetze Bayern berührt. Die bestehende Anlage verläuft entlang der bestehenden St 2091 (nicht im Straßengrund) und quert die Teplitzerstraße nach Norden. Die Anlage muss der neuen Höhenlage der Maßnahme angepasst werden. Bei Bau-km 0+495 quert die Leitung die verlegte St 2091. Die bestehende Anlage verläuft entlang der bestehenden St 2091 (nicht im Straßengrund) und quert die verlegte St 2091 nach Osten. Die Anlage muss der neuen Höhenlage angepasst werden. Hinweise: Straßenbaulastträger und Energienetze Bayern legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Versorgungsunternehmen.

4.02	St 2091 0+190 rechts	Telekommunikations- linie bestehend	a) Kabel Deutschland b) Kabel Deutschland (E/U)	Bei Bau-km 0+190 rechts wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Kabel Deutschland berührt. Die bestehende Anlage quert die Teplitzerstraße nach Norden.
				Die Telekommunikationslinie muss der neuen Höhenlage der Maßnahme angepasst werden.
				Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
	St 2091 0+730 Querung			Bei Bau-km 0+730 quert die Telekommunikationslinie die verlegte St 2091. Sie liegt nicht im Straßengrund und quert die verlegte St 2091 nach Osten.
				Die Telekommunikationslinie muss der neuen Höhenlage der Maßnahme angepasst werden.
				Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
	St 2352 0+250 – 0+320 und			Von Bau-km 0+250 bis 0+320 der St 2352 ist eine Telekommunikationslinie in Privatgrundstücken Fl.Nr. 290 und 279/3 Gmkg. Waldkraiburg verlegt. Sie muss an den veränderten Verlauf der verlegten St 2352 angepasst werden.
	0+320 – 0+700			Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
				Parallel dazu von Bau-km 0+320 bis 0+700 liegt eine Telekommunikationslinie im Privaten Grundstück Fl.Nr. 290 und 279/3 Gmkg. Waldkraiburg. Sie muss an den Kreisverkehr und an den veränderten Verlauf der verlegten St 2352 angepasst werden.
				Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
	St 2352 0+179 Querung			Bei Bau-km 0+179 und 0+590 der St 2352 quert die Telekommunikationslinie die bestehende St 2352 im Straßengrundstück.
	0+590 Querung			

Zu 4.02				Die Telekommunikationslinie wird ggf. den neuen Höhenverhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
				Hinweise: Straßenbaulastträger und Kabel Deutschland legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage jeweils zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Versorgungsunternehmen.
4.03 t	St 2352 0+000 – 0+700 längsverlegt	Straßenbeleuchtung	a) Stadt werke Waldkraiburg b) Stadt werke Waldkraiburg (E/U)	Die in der bestehenden St 2352 verlegten Kabel und Beleuchtungsanlagen der Straßenbeleuchtung von Bau-km 0+000 bis 0+700 müssen den veränderten Verhältnissen angepasst werden und zwar dem veränderten Verlauf der St 2352 mit begleitendem Geh- und Radweg angepasst werden.
	St 2352 0+175 Querung			Bei Bau-km 0+175 der St 2352 quert die Straßenbeleuchtung die verlegte St 2352. Sie muss an die nach Norden verschobene Straße und deren Dammlage angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden
	St 2091 0+733 Querung			Straßennutzungsverträgen. Bei Bau-km 0+733 kreuzt die verlegte St 2091 die bestehende Straßenbeleuchtung in Privatgrundstück. Die Anlage muss den veränderten Verhältnissen angepasst werden und zwar an die im

	Einschnitt verlaufende St 2091 und die überführte St 2352 angepasst werden. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
St2091 0+173-0+220	Die Straßenbeleuchtung an der geänderten Teplitzerstraße wird nach Lage und Höhe an die Veränderten Verhältnisse angepasst und bis zum Kreisverkehr verlängert.
	Die Kosten trägt der Freistaat Bayern
St 2091 0+440 – 0+625	Die Straßenbeleuchtung in der veränderten Bahnhofstraße wird an den veränderten Verlauf der Straße angepasst Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Straßennutzungsverträgen.
	Alle Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung werden in enger Abstimmung mit der Stadt Waldkraiburg vorgenommen,
	Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt den Stadtwerken der Stadt Waldkraiburg.

4.04	St 2091 0+160 - 0+732 rechts 0+730 Querung 0+731 Querung 0+732 Querung	Telekommunikations- linie	a) Telekom b) Telekom (E/U)	Die parallel zur St 2091 und der St 2352 verlaufenden sowie diese kreuzenden Telekommunikationslinien sind während der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und / oder an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Im Einzelfall wird mit dem Versorgungsträger entschieden, ob die Fernmeldeleitung aus ihrer bisherigen Lage verlegt oder auf andere Weise angepasst werden kann. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.
	St 2352 0+000 – 0+700 0+170			Die Kostentragung richtet sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutschen Telekom AG
	Querung 0+174 – 0+178 4 Querungen			
	0+181 Querung 0+196 Querung 0+590 Querung			
4.05	St 2091 0+195 re	Schmutzwasserkanal	a) Stadtwerke Waldkraiburg b) Stadtwerke Waldkraiburg (E/U)	Bei Bau-km 0+195 rechts wird die bestehende Straßenentwässerung der Teplitzerstraße durch die Baumaßnahme betroffen. Sie wird an die veränderten Verhältnisse angepasst und zwar im Einmündungsbereich an den Kreisverkehr der Höhe nach angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

Zu	St 2091	Schmutzwasserkanal	Zwischen Bau-km 0+540 und 0+622 wird der Ortbeton Ei Kanal durch die
4.05	0+540 - 0+622	Ortbeton	verlegte KrMü20 überbaut. Der Kanal wird an die veränderten
		Ei 1600/2000	Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung des Kanals ausreicht.
			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
			Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
			Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	01 0004	Schmutzwasserkanal	Dai Dan Las O OMA a cartais Oaka Okaita a O Marta a 1000 dia 01 0001 Day
	St 2091 0+841	Querung Schußleitung Ortbeton 1200	Bei Bau-km 0+841 quert ein Schußleitung Ortbeton 1200 die St 2091 Der Kanal wird an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung des Kanals ausreicht.
			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
			Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
			Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+186 Querung	Schmutzwasserkanal Ortbeton Ei 1600/2000	Bei Bau-km 0+186 der St 2352 wird der Ortbeton Ei Kanal durch die verlegte St 2352 überbaut. Der Kanal wird an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung des Kanals ausreicht.
			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
			Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
			Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

Zu 4.05	St 2352 0+208 - 0+283 schräge Querung	Schmutzwasserkanal Ortbeton Ei 600 / 1050	Zwischen Bau-km 0+208 und 0+283 der St 2352 wird der Ortbeton Ei Kanal durch die verlegte St 2352 überbaut. Der Kanal wird an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung des Kanals ausreicht. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+283 - 0+700	Schmutzwasserkanal Ortbeton Ei 600 / 1050	Zwischen Bau-km 0+283 und 0+700 der St 2352 wird der Ortbeton Ei Kanal durch die verlegte St 2352 überbaut. Der Kanal wird an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung des Kanals ausreicht. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

1.00	01.0004	01	a) Olashi as tas Walshi as ila as	D.' D L 0. 470 b's 0. 000 with a side of a boutch side.
4.06	St 2091 0+173 – 0+220	Stromleitungen Hochspannung (HS) Mittelspannung (MS) Niederspannung (NS)	a) Stadtwerke Waldkraiburg b) Stadtwerke Waldkraiburg (E/U)	Bei Bau-km 0+173 bis 0+220 rechts werden die bestehenden Niederspannungskabel, Mittelspannungskabel und Hochspannungskabel in der Teplitzerstraße durch die Baumaßnahme betroffen. Sie werden an die veränderten Verhältnisse angepasst und zwar im Einmündungsbereich an den Kreisverkehr der Höhe nach angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2091 0+496 0+732			Bei Bau-km 0+496 werden ein NS-Kabel und ein MS-Kabel durch die Trasse gequert. Bei Bau-km 0+732 werden zwei HS-Kabel, ein MS-Kabel und ein NS-Kabel durch die Trasse gequert.
	Querungen			Sie werden an die veränderten Verhältnisse angepasst und zwar tiefer gelegt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2091 0+440 – 0+625			Bei Bau-km 0+440 bis 0+625 wird ein neben der bestehenden St 2091 verlegtes HS-Kabel durch die Verlängerung der KrMü20 betroffen. Das Kabel wird an die veränderten Verhältnisse angepasst. Das Kabel wird an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung ausreicht. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

Zu	St 2091	Bei Bau-km 1+040 bis 1+090 werden neben der bestehenden St 2091
4.06	1+040 – 1+190	ein HS-Kabel und ein NS-Kabel durch die Gradientenänderung der St 2091 betroffen.
		Die Kabel werden an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung ausreicht.
		Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
		Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
		Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+177	Bei Bau-km 0+177 der St 2352 quert ein Kabelbündel aus mehreren HS, MS und NS Kabeln die St 2352. Sie sind durch die veränderte Höhenlage der St 2351 betroffen.
	Querung	Die Kabel werden an die veränderten Verhältnisse soweit erforderlich angepasst. Aufgrund der Tiefenlage ist anzunehmen, dass eine Sicherung ausreicht.
		Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
		Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
		Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+195	Bei Bau-km 0+195 und 0+228 der St 2352 ist ein MS-Kabel (vermutlich Stromversorgung der bestehenden Ampel) durch die Maßnahme betroffen.
	0+228	Die Stromversorgung der Ampel wird nicht mehr benötigt und kann künftig entfallen.

Zu 4.06			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+040 – 0+175 rechts	1	Bei Bau-km 0+040 bis 0+175 der St 2352 rechts werden ein MS-Kabel und ein HS-Kabel durch die Verlegung der Höhenlage der St 2352 betroffen.
			Aufgrund der bestehenden Situation wird vermutlich eine Sicherung der Kabel ausreichend sein.
			Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
			Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
			Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+260 – 0+540		Von Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+540 der St 2352 werden ein HS-Kabel und ein NS-Kabel durch die Verlegung der St 2352 überbaut.
	Schräge Querung,		Die Kabel müssen an die veränderten Verhältnisse angepasst, vermutlich aus dem Straßenbereich heraus verlegt werden.
	Überbauung	1	Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
			Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht
			Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

4.07	St 2091 0+191	Wasserleitung	a) Stadtwerke Waldkraiburg b) Stadtwerke Waldkraiburg (E/U)	Bei Bau-km 0+191 rechts in der Teplitzerstraße wird eine Wasserleitung DN 50 PVC, welche die Teplitzerstraße quert, betroffen. Die Leitung wird falls erforderlich gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2091 0+425 – 0+443			Bei Bau-km 0+425 bis 0+443 quert eine Wasserleitung PVC DN 150 die bestehende St 2091 Die Leitung wird falls erforderlich gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2091 0+496			Bei Bau-km 0+496 quert die verlegte St 2091 eine bestehende Wasserleitung PVC DN 150 Die Leitung wird an die veränderten Verhältnisse angepasst und zwar unter der tiefergelegten St 2091 gequert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

Zu	St 2352	Bei Bau-km 0+197 der St 2352 quert eine Wasserleitung GG DN 150 die
4.07	0+197	bestehende St 2352.
	Querung	Die Leitung wird falls erforderlich gesichert.
		Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
		Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
		Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	St 2352 0+197 – 0+504	Von Bau-km 0+197 bis 0+504 der St 2352 wird eine bestehende Wasserleitung PVC DN 100 durch die Maßnahme betroffen. Im angegebenen Bereich liegt die Leitung im Straßengrund.
		Die Leitung muss aus dem Straßenbereich der verlegten St 2352 und der tiefergelegten St 2091 verlegt werden.
		Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
		Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Straßennutzungsvertrag.
		Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.
	01.0050	Ver Ber Lev 0, 504 bis 0, 000 des 0, 0050 distributed
	St 2352 0+504 – 0+630 links	Von Bau-km 0+504 bis 0+630 der St 2352 wird eine bestehende Wasserleitung PVC DN 100 durch die Maßnahme betroffen. Im angegebenen Bereich liegt die Leitung außerhalb des Straßengrundes.
	IIIIKS	Die Leitung muss aus dem Straßenbereich der verlegten St 2352 verlegt werden.
		Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen den Stadtwerken Waldkraiburg und der Straßenbauverwaltung geregelt.
		Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.
		Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Waldkraiburg.

4.08	St 2091 0+190 – 0+355 rechts	Telekommunikations- linie Lichtwellenleiter	a) Vodafone b) Vodafone (E/U)	Von Bau-km 0+190 bis 0+355 rechts verläuft ein Lichtwellenleiter von Vodafone außerhalb des Straßengrundstückes. Der Lichtwellenleiter wird den veränderten Verhältnissen angepasst und zwar im Bereich der Einmündung der Teplitzestraße an die veränderte Höhenlage angepasst und im Bereich der Längsverlegung bis zum Bestandsschacht auf Bahngrund bei Bau-km 0+355 soweit erforderlich gesichert. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen Vodafone und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt Vodafone.
4.09 tt	St 2091 0+370	TK Kabel LST Kabel	a und b DB Netz AG	Im Bereich des bestehenden BÜ befinden sich laut Auskunft der DB AG mehrere Kabel, die im Zuge der BÜ Beseitigung an die veränderten Verhältnisse angepasst werden müssen. Die Anpassung ist bedingt durch die Höhenfreilegung des Bahnüberganges und unterliegt demnach der Kostenteilung nach §13 EKRG. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.01 verwiesen. Die Unterhaltung obliegt der DB Netz AG.